



Qualitätsmanagement (QMS) für freiberuflich tätige Hebammen

Stand Januar 2022 der Qualitätsanforderungen an Hebammen und Organisationen der Hebammen als Leistungserbringer*innen gemäss OKP.

Aktuell befindet sich der Schweizerische Hebammenverband (SHV), analog zu weiteren 17 Berufsverbänden, die ambulante Leistungen nach OKP abrechnen, in intensiven Verhandlungen mit den Krankenversicherern der neuen Qualitätsverträge. Integraler Bestandteil dieses Vertragswerkes wird das neue «Qualitätsentwicklungskonzept SHV (QEK SHV)» sein.

Heute ist das QMS des Schweizerischen Hebammenverbandes mit dem der Hausärzte vergleichbar. Viele Hebammen nutzen [Qualitätszirkel](#), treffen sich zu [Fallbesprechungen](#) und Journal Clubs oder nutzen [Arbeitsplatzbasierte Assessments](#). Es gibt ein [CIRS System](#), das jeder Hebamme, die Mitglied beim Berufsverband ist, offensteht. Die [Fortbildungspflicht](#) wird überprüft und auf Ebene jeder einzelnen Leistungserbringer*in ausgewiesen. Diese Qualitätsmassnahmen sind freiwillig und hängen aktuell von den kantonalen Zulassungsbedingungen für die einzelnen Leistungserbringer*innen ab.

Fortbildungspflicht Schweizerischer Hebammenverband

Es gibt für frei praktizierende Hebammen (Aktivmitglieder des SHV) seit dem 01. Januar 2020 obligatorische Weiterbildungen. Die zwei Pflichtweiterbildungen zu den Themenschwerpunkten «Reanimation des Neugeborenen» sowie «Notfälle und Reanimation des Erwachsenen» müssen je einmal während des Dreijahreszyklus der Fort- und Weiterbildung absolviert werden. Der Bildungsanbieter kann frei gewählt werden. Interne und externe, nationale oder internationale Angebote werden anerkannt, sofern ein Basic-Life-Support-Zertifikat (BLS-Zertifikat) und ein start4neo-Zertifikat vorliegen. Diese Kurse werden den Teilnehmenden bei der Überprüfung der Weiterbildungspflicht auf e-log als gelabelt angerechnet.

Dieses Vorgehen der Qualitätssicherung fusst u. a. auf dem [Artikel 16, litt. b, Berufspflichten des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe](#), das am 1. Februar 2020 in Kraft trat. In diesem Artikel ist das kontinuierliche lebenslange Lernen verankert.

SHV - Weiterbildungsanforderung gültig ab 2020				
Dauer Zertifikatsperiode	Mindestanzahl log-Punkte	Minimale Anzahl log-Punkte mit Label	Maximale Anzahl log-Punkte informelle Bildung	Weiterbildungspflicht
3 Jahre	50.00 log-Punkte	15.00 log-Punkte	20.00 log-Punkte	Ja
Akzeptierte Labels Alle				
Zusammensetzung der Bildungstätigkeiten minimale Punkteanzahl mit Label 15 Punkte informelle Bildungstätigkeit maximal 20 Punkte				
Empfehlung Die Weiterbildungspflicht gilt nur für frei praktizierende Hebammen, für alle anderen sind es Empfehlungen.				
Sanktionen Details zur Fort- und Weiterbildungspflicht der freipraktizierenden Hebamme SHV finden Sie im Wiki unter: 3.1 Fort- und Weiterbildung SHV				
Zusatzanforderungen Die Punktereduktion gilt für den Zyklus 2020-2022 aufgrund der Corona Pandemie.				

Alle Mitglieder des SHV müssen die Fortbildungspflicht erfüllen, hier haben wir eigene Kontroll- und Sanktionsprozesse. Nichtmitglieder können auf unserer Weiterbildungsplattform ein kostenpflichtiges Profil erstellen, der Kontroll- und Sanktionsprozess ist jedoch im Augenblick nicht Aufgabe des SHV.

Berichts- und Lernsysteme

Der SHV ist Mitglied von [«Cirrnet»](#) und [«Fälle für alle»](#), zukünftig ist mit den neuen Qualitätsverträgen eine Ausweitung der Aktivitäten zur Erhöhung der Patientensicherheit geplant.

Ziel ist eine Kultur, in der Fehler offen angesprochen werden (Just Culture). Nur wenn diese kein Tabu-Thema mehr sind, kann wie in anderen Branchen aus Fehlern gelernt werden (Beispiel: Luftfahrt). In einer Organisation mit etablierter Sicherheitskultur führen Fehler oder Zwischenfälle immer zu einer Verbesserung des Systems. Voraussetzung ist, dass Fehler transparent gemeldet und systematisch erfasst und analysiert werden.

Ausblick

Verhandelt wird aktuell ein Konzept mit folgenden Qualitätsaktivitäten.

Ebene einzelne Leistungserbringer*in, Organisation der Hebamme

- Beteiligung an Massnahmen zur Qualitätsmessung und Umsetzung von Verbesserungsmassnahmen gemäss den jeweiligen Konzepten «Qualitätsmessungen und Verbesserung in der Hebammenarbeit»
- Teilnahme an Qualitätszirkeln gemäss den Charakteristika der Interessensvereinigung "Forum für Qualitätszirkel" gemäss den jeweiligen Konzepten «Qualitätszirkel in der Hebammenarbeit»
- Beteiligung an Massnahmen zur Verbesserung der Patientensicherheit, CIRS gemäss den jeweiligen Konzepten «Patientensicherheit und Fehlerkultur in der Hebammenarbeit»

Minimalanforderungen für die Erfüllung des Qualitätsvertrages, aktuell in Verhandlung

- Fortlaufende Teilnahme an der Erhebung der Qualitätsindikatoren

- Nachweisliche Umsetzung allfälliger Verbesserungsmaßnahmen
- Nachweis der Teilnahme an den Q-Zirkeln

Gerne empfehlen wir den kantonalen Zulassungsstellen, die Erfüllung der nationalen Qualitätsverträge als geeignetes QMS für die KVG Zulassung auf kantonalen Ebene zu definieren. Erfüllen müssen diese Verträge alle Hebammen, die nach OKP abrechnen, auch wenn sie nicht Mitglied im Berufsverband sind.

Anne Steiner, Verantwortliche für Qualität und Innovation SHV

Kontakt:
quality@hebamme.ch